Antrag auf Genehmigung zur Ausführung von Tiefbauarbeiten / Aufgrabungen in öffentlichen Flächen der Stadt Fehmarn

Stadt Fehmarn
Der Bürgermeister
Fachbereich Bauen und Häfen
Burg auf Fehmarn
Ohrtstraße 22
23769 Fehmarn
Email: aufgrabungen@stadtfehmarn.de

1. Antragsteller-in/Auftraggeber-in

Name, Vorname / Firma / Versorgungsunternehmen	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Email Adresse	Telefon

2. Angaben zur Bauunternehmung

Ausführende Bauunternehmung / Ansprechpartner	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Email Adresse	Telefon
☐ Eignung zuletzt nachgewiesen am ☐ Unterlagen zum Eignungsnachweis anbei	

3. Angaben zur Örtlichkeit

In Fehmarn	Ortsteil	Straße	Hausnr. (ggf. von – bis)
☐ Fahrbahn	☐ Rad-/Gehweg	☐ Parkfläche/-streifen	☐ Bankett/Seitenbereich
☐ Asphalt	☐ Pflaster	☐ unbefestigt	☐ Sonstiges:
☐ Skizze der Maßnahme ist beigefügt	☐ Fotos vom Bestand sind beigefügt, Aufnahme(n) vom		

Ist in dem Bereich mit Baumwurzeln zu rechnen? ☐ Nein ☐ Ja (Falls ja, vgl. Ziff.1 in den Aufbruchbedingungen!)

4. Angaben zur Maßnahme

Nr.:

☐ Neuverlegung	☐ Instandsetzung	☐ Hausanschluss erstellen	☐ Störung
☐ Gasleitung	☐ Wasserleitung	☐ Stromleitung	☐ TKG-Maßnahme
☐ Grundstückszufahrt erstellen	☐ Sonstiges:		
Ausführung der Arbeiten vom:		bis:	

Die Genehmigung der vor beschriebenen Arbeiten wird hiermit beantragt. Die als Anlage aufgeführten Bedingungen der Stadt Fehmarn, für die Gestattung eines Aufbruchs, werden anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel Auftraggeber	Unterschrift/Stempel Tief-/Straßenbauunternehmung

Anlage zum Antrag auf Aufbruchgenehmigung

Schematische Darstellung der Aufgrabung in der Örtlichkeit mit Bemaßung:

1. Allgemeine Bedingungen für die Gestattung eines Aufbruchs

a) Gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG SH) sind alle öffentliche Straßen und Wege im gesamten Stadtgebiet Fehmarn im Eigentum / in der Straßenbaulast der Stadt Fehmarn (nachstehend „Stadt" genannt). Ausgenommen hiervon sind Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
Alle öffentliche Plätze, Grün- und Parkanlagen befinden sich ebenfalls in der Verantwortung der Stadt.

b) Alle Arbeiten in unter 1.a) genannten öffentlichen Flächen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Stadt.

c) Die Prüfung des Antrages und die Erteilung der Genehmigung sowie alle mit diesem Antrag verbundenen Aufwendungen durch die Stadt sind gebührenpflichtig (einschl. Abnahmen und Gewährleistungsverfolgung). Die Gebühr wird nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Fehmarn bemessen. Übergeordnete Gesetze, Bestimmungen und Vereinbarungen bleiben davon unberührt (z. B. TKG). Die Gebühr wird mit Erteilung der Genehmigung fällig.

d) Alle Kosten im Zusammenhang dieses Antrages und der auszuführenden Bauarbeiten trägt der/die Antragsteller/-in. Der/Die Antragsteller/-in handelt eigenverantwortlich und haftet gesamtschuldnerisch für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt oder Dritten durch den Einbau, den Betrieb, die Nutzung oder aus sonstigen Gründen hervorgerufen werden, entstehen. Die Stadt ist somit von Ersatz-/ Entschädigungsansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit dieser Baumaßnahme stehen oder auf diese zurückzuführen sind, freigestellt.

e) Die Bauarbeiten dürfen nur von anerkannten Tief- und Straßenbaufirmen durchgeführt werden. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen. An der Baustelle ist ein Schild aufzustellen, auf dem Firma und Kontaktmöglichkeit angeben sind.

f) Die Bauarbeiten sind in kürzester Frist durchzuführen und so vorzubereiten, dass keine Verzögerungen im Bauablauf eintreten und die Behinderungen im öffentlichen Raum so gering wie möglich sind.

g) Anzeigepflichtig sind der Baubeginn, eine Unterbrechung der Bauarbeiten, eine Verschiebung der Ausführungsfristen, ein Wechsel der Bauunternehmung sowie die Fertigstellung der Arbeiten.

h) Vor Beginn der Arbeiten ist beim FB Bauen und Häfen ein „Antrag gemäß § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Durchführung von Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum" zu stellen. (Verkehrsrechtliche Anordnung)

i) Bei Arbeiten im Trauf-/ Kronenbereich von Bäumen sind bei der Ausführung der Arbeiten die Bestimmungen der RAS LP 4 und der DIN 18920 zu beachten.
Der Baumpfleger der Stadt Fehmarn ist einzubinden.

j) Die ausführende Firma hat sich vor Beginn der Arbeiten hinreichend über die Lage des vorhandenen Kabel- und Leitungsbestandes der jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen zu erkundigen. Eine Bestandsdokumentation über vorhandene Versorgungsleitungen erfolgt nicht durch die Stadt.

k) Die Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB in der jeweils gültigen Fassung) sind anzuwenden. Das Ergebnis der vor Beginn der Arbeiten durchgeführten Untersuchung des aufzubrechenden Asphaltes auf teer-/pechtypische Bestandteile ist dem Straßenbaulastträger zu übersenden.

l) Mängel sind bis zur völligen Beseitigung nachzuarbeiten. Kommt der/die Antragsteller/-in dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt nach Setzung einer angemessen Frist berechtigt, die Mängel auf Kosten des/der Antragstellers/-in durch Dritte beseitigen zu lassen.

m) Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beträgt 5 Jahre. Gewährleistungspflichtig ist der/die Auftraggeber/-in.

n) Die Gewährleistungsverfolgung erfolgt durch die Stadt.

o) Bestimmungen und Regelungen aufgrund von Sondernutzungsverträgen bleiben durch diese Bedingungen unberührt.

2. Bautechnische Bedingungen

a) Für die Ausführung der Arbeiten gilt die VOB/B als vereinbart. Es gelten die ZTVA-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV Pflaster-StB, ZTV Beton-StB, die mit den v. g. ZTVen verbundenen Richtlinien/NormenNorschriften, die jeweils anzuwendenden DIN-Vorschriften sowie die RStO in den jeweils gültigen Fassungen.

b) Wiedereinbaufähiger Aushub, Baustoffe und Geräte sind so zu lagern, dass der Verkehr so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

c) Nicht wiedereinbaufähiger Boden ist sofort abzufahren und durch geeignetes Material zu ersetzen. Der Einbau von Recycling-Baustoffen bzw. Recycling-Baustoffgemischen ist nur unter Vorbehalt und nach Genehmigung der Stadt gestattet.

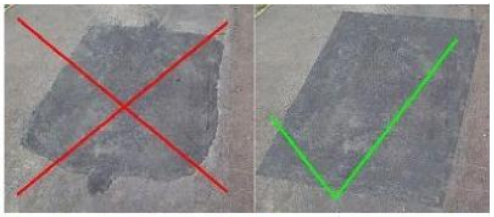

d) Bei Aufbrüchen in bituminös befestigten Flächen ist die Deckschicht grundsätzlich geradlinig und ohne Versatz auszubilden. Die Oberfläche ist als optische Einheit mit der nicht aufgebrochenen Fläche herzustellen.

e) Vor dem Schließen der Deckschicht hat grundsätzlich ein Rückschnitt zu erfolgen. Ein nicht Einhalten, ohne vorherige Rücksprache mit der Fachabteilung der Stadt hat zur Folge, dass die gesamte Fläche zzgl. Rückschnitt aufzunehmen und erneut zu schließen ist.

f) Schadhafte Stellen der Oberfläche bis 50 cm bei Asphalt (15 cm Rückschnitt + 35 cm Reststreifenbreite) sowie bis 60 cm bei Pflasterflächen (mind. 20 cm Rückbau + 40 cm Reststreifenbreite) neben der Grabenkante sind gemäß Punkt 1.d) mit zu erneuern. Gehen schadhafte Stellen über dieses Maß hinaus, liegt es im Ermessen der Stadt, ob diese Flächen mit saniert/erneuert werden.

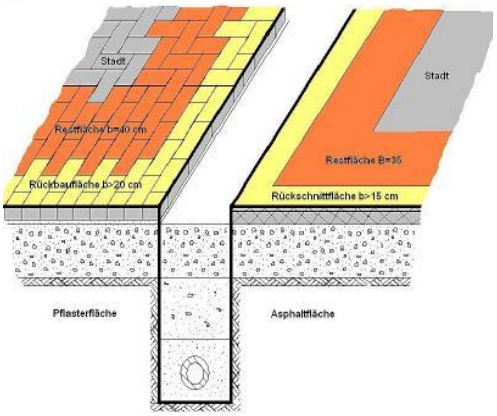

g) Pkt. 2.f) gilt auch für die Ermittlung der anteiligen Kosten bei einer Kostenbeteiligung durch die Stadt im Falle einer Kompletterneuerung der Oberfläche.

h) Ist in Asphaltoberflächen die Anzahl der Aufbruchstellen >1 und ist die Entfernung der Aufbruchstellen <10 m, dann ist die dazwischen liegende Fläche in die Wiederherstellung mit einzubeziehen und als eine Fläche gemäß Punkt 2.d) und unter Berücksichtigung des Punktes 1.d) wiederherzustellen.

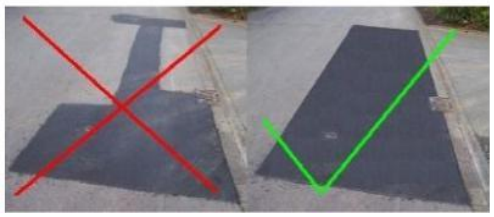

i) Alle Asphaltbaustoffe dürfen nur im Thermocontainer angeliefert und direkt aus dem Container heraus verarbeitet werden.

j) Vor Verkehrsfreigabe sind die Aufbrüche höhengleich zu schließen.

k) Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen ist die Stadt Fehmarn berechtigt die Baustelle stillzulegen.

l) Es bleibt vorbehalten, außer den vorstehenden genannten Bedingungen in Einzelfällen besondere Auflagen zu erteilen.

Fertigstellungsanzeige / Antrag auf Abnahme nach Beendigung von Tiefbauarbeiten / Aufgrabungen in öffentlichen Flächen der Stadt Fehmarn

Stadt Fehmarn
Der Bürgermeister
Fachbereich Bauen und Häfen
Burg auf Fehmarn
Ohrtstraße 22
23769 Fehmarn
Email: aufgrabungen@stadtfehmarn.de

1. Antragsteller-in/Auftraggeber-in

Name, Vorname / Firma / Versorgungsunternehmen	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Email Adresse	Telefon

2. Angaben zur Bauunternehmung

Ausführende Bauunternehmung / Ansprechpartner	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Email Adresse	Telefon
☐ Eignung zuletzt nachgewiesen am ☐ Unterlagen zum Eignungsnachweis anbei	

3. Angaben zur Örtlichkeit

In Fehmarn	Ortsteil	Straße	Hausnr. (ggf. von – bis)
☐ Fahrbahn	☐ Rad-/Gehweg	☐ Parkfläche/-streifen	☐ Bankett/Seitenbereich
☐ Asphalt	☐ Pflaster	☐ unbefestigt	☐ Sonstiges:
☐ Skizze der Maßnahme ist beigefügt	☐ Fotos vom Zustand nach Fertigstellung sind beigefügt, Aufnahme(n) vom		

4. Angaben zur Maßnahme

Nr.:

☐ Neuverlegung	☐ Instandsetzung	☐ Hausanschluss erstellen	☐ Störung
☐ Gasleitung	☐ Wasserleitung	☐ Stromleitung	☐ TKG-Maßnahme
☐ Grundstückszufahrt erstellen	☐ Sonstiges:		
Ausführung der Arbeiten vom:		bis:	

Die Fertigstellung der vor beschriebene Arbeiten wird hiermit angezeigt.
Ich/Wir bitte/n um Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel Auftraggeber	Unterschrift/Stempel Tief-/Straßenbauunternehmung

Anlage zur Fertigstellungsanzeige

Schematische Darstellung der Aufgrabung in der Örtlichkeit mit Bemaßung: